

**Gesetzentwurf**

Fraktion der CDU  
Fraktion der FDP

Hannover, den 18.10.2012

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
über die Neubildung der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven****§ 1**

Aus der Stadt Langen sowie dem Flecken Bad Bederkesa, den Gemeinden Drangstedt, Elmlohe, Flögeln, Köhlen, Kührstedt, Lintig und Ringstedt wird die Stadt Geestland gebildet.

**§ 2**

Die Stadt Langen, der Flecken Bad Bederkesa, die Gemeinden Drangstedt, Elmlohe, Flögeln, Köhlen, Kührstedt, Lintig und Ringstedt sowie die Samtgemeinde Bederkesa werden aufgelöst.

**§ 3**

(1) Die Stadt Geestland ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) <sup>1</sup>Soweit die in § 1 genannten Gemeinden und die Samtgemeinde Bederkesa in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt das Ortsrecht der aufgelösten Kommunen in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht der Stadt Geestland fort. <sup>2</sup>Das Ortsrecht der aufgelösten Kommunen tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Kommune gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Kommune im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft. Unberührt bleibt das Recht der Stadt Geestland, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

**§ 4**

<sup>1</sup>Die Stadt Geestland erhält die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 4 NKomVG bleibt unberührt.

**§ 5**

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

**§ 6**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindewahl und die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am 2. November 2014 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. <sup>2</sup>Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. <sup>3</sup>Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den Mitgliedern des Rates der Stadt Langen und den Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Bederkesa, wahrgenommen; das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. <sup>4</sup>Siehe der Gebietsänderungs-

vertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. <sup>5</sup>Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) <sup>1</sup>Das Gremium nach Absatz 1 Satz 3 beruft die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Stadt Langen und die Samtgemeinde Bederkesa machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Abweichend von § 80 Abs. 5 Satz 3 NKomVG wird das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2015.

(4) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in dem Rat einer in § 1 genannten Gemeinde oder im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bederkesa mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden war.

(5) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

## § 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 6 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Räte der Stadt Langen, des Fleckens Bad Bederkesa, der Gemeinden Drangstedt, Elmlohe, Flögeln, Köhlen, Kührstedt, Lintig und Ringstedt sowie der Rat der Samtgemeinde Bederkesa haben in ihren Sitzungen im Februar und März 2012 jeweils mit breiter Mehrheit oder auch einstimmig die Bildung einer Stadt Geestland durch Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bederkesa mit der Stadt Langen beschlossen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung). Dem Antrag der beteiligten Kommunen entsprechend sollen die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bederkesa mit der Stadt Langen vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes -NKomVG-). Diese liegen in der angestrebten Stärkung der Wirtschafts- und Gestaltungskraft der künftigen Stadt Geestland und des damit angestrebten Auffangens der Auswirkungen des demografischen Wandels mit dessen Einwohnerrückgängen und Finanzverlusten sowie der ohnehin bestehenden Strukturschwäche in diesem Raum durch Synergieeffekte. Der dauerhafte Ausgleich der haushaltswirtschaftlich angespannten Situation in den beteiligten Gemeinden ist auch

durch Inanspruchnahme von Bedarfszuweisungen nicht zu erreichen. Zur Haushaltskonsolidierung ist eine nachhaltige Senkung der Verwaltungskosten erforderlich. Diese soll vor allem durch den Zusammenschluss zu einer neuen Einheitsgemeinde erreicht werden.

Für die betroffenen Gemeinden werden durch den Zusammenschluss erhebliche finanzielle Verbesserungen jährlich erwartet. Diese ergeben sich insbesondere durch den Abbau von Leitungsstellen und durch die aufgrund des Zusammenschlusses mögliche effizientere und effektivere Gestaltung der Verwaltungsabläufe in der neuen Einheitsgemeinde. Unter anderem wird neben einer Vielzahl von Konsolidierungsmaßnahmen eine effektive Stellenbewirtschaftung zur Stabilisierung des Haushalts geplant. Aufgrund der Altersstruktur der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen besteht die Möglichkeit zu einem sozial verträglichen Stellenabbau. Hinzu treten die finanziellen Verbesserungen durch höhere Schlüsselzuweisungsbeträge.

Im Gebietsänderungsvertrag haben die beteiligten Gemeinden vereinbart, die Rathäuser in Langen und Bad Bederkesa als Rathaus und als Bürgeramt für die Einwohnerinnen und Einwohner beizubehalten. Die Bereiche der zusammengeführten Verwaltungen werden auf beide Stellen aufgeteilt. Eine ortsnahe Verwaltungsleistung für die Einwohnerinnen und Einwohner wird damit sichergestellt.

Mit dem Zusammenschluss wird somit die Grundlage geschaffen, den finanziellen Anforderungen der Zukunft begegnen zu können und eine leistungsfähige Verwaltung zu erhalten. Ohne diese Maßnahme und die sich aus der Vereinbarung mit dem Land auf der Grundlage des Zukunftsvertrages ergebenden Leistungen wäre ein hinreichender Handlungsspielraum für die beteiligten Kommunen nicht mehr zu erreichen. Die Vereinbarung mit dem Land sieht eine Zins- und Tilgungshilfe in Höhe von 14 575 851,75 Euro vor. Die beteiligten Kommunen konnten seit Jahren ihre Haushalte größtenteils nicht ausgleichen. Die Stadt Langen erhält seit dem Jahr 2002 und die Samtgemeinde Bederkesa seit dem Jahr 2000 fast durchgehend Bedarfszuweisungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG).

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 NKomVG würde die Stadt Geestland durch ihre Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. September 2011 kraft Gesetzes die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde erreichen. In dem Antrag zur Bildung der Stadt Geestland haben die beteiligten Kommunen auch darum gebeten, diese Rechtsstellung zu erhalten. Die mit diesem Status entstehenden zusätzlichen Aufgaben sollen nach den Inhalten der o. g. Vereinbarung nach dem Zukunftsvertrag ohne zusätzliches Personal wahrgenommen werden, sodass die aus diesem Status erwachsenden finanziellen Ausgleiche zur Haushaltskonsolidierung genutzt werden können.

In der Stadt Langen wurde aufgrund der räumlichen Nähe zu den Küstenbadeorten in der Samtgemeinde Land Wursten eine touristische Ausrichtung nicht verfolgt und soll auch nicht verfolgt werden. Demgegenüber hat der Wirtschaftszweig Tourismus in der Samtgemeinde Bederkesa einen höheren Stellenwert. Die im Flecken Bad Bederkesa befindliche Moor-Therme sowie die von dort verkehrende Museumsbahn stellen zusammen mit anderen Attraktionen überregional bekannte touristische Einrichtungen dar. Hier soll die sich durch den Zusammenschluss ergebende bessere finanzielle Ausstattung dazu beitragen, die touristische Attraktivität zu erhalten und eventuell zu verbessern. Dazu soll das Prädikat „Ort mit Moorkurbetrieb“ beitragen, das von der künftigen Ortschaft Bad Bederkesa als staatliche Anerkennung weiterhin verwendet werden kann. An der Bezeichnung erfolgt durch dieses Gesetz keine Änderung, sie könnte auch nach § 19 Abs. 4 Satz 2 NKomVG weiter verwendet werden.

Es bestehen bereits vielfältige Zusammenarbeitsformen der Stadt Langen mit der Samtgemeinde Bederkesa. Bereits seit dem Jahre 2007 arbeiten sie bei dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK-Region) im Rahmen der Förderung der Europäischen Union nach dem LEADER-Programm (Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, d. h., Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) zusammen. Gleiches gilt für die LEADER-Region Wesermünde-Nord seit dem Jahre 2009. Daneben wird bereits im Hinblick auf die Neubildung der Stadt Geestland auf den Gebieten des Finanzwesens, des Ordnungswesens, der Informationstechnik aber auch im Bereich der Bauverwaltung eine intensive Zusammenarbeit betrieben.

Viele Kinder und Jugendliche aus dem Raum der beteiligten Kommunen besuchen das Niedersächsische Internatsgymnasium in Bad Bederkesa, das als Alternative zum Kreisgymnasium in Bremerhaven ebenfalls den Zugang zur allgemeinen Hochschulreife anbietet.

Die Stadt Langen engagiert sich seit Jahren besonders stark auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung. Auf diese Weise konnte das direkt an der Autobahn A 27 befindliche Gewerbegebiet soweit vermarktet werden, dass eine Erweiterung geplant ist, um die Nachfrage nach Gewerbeflächen befriedigen zu können. Die Samtgemeinde Bederkesa hat im Westen des Fleckens Bad Bederkesa ebenfalls ein größeres Gewerbeareal ausgewiesen. Durch die gemeinsame Vermarktung soll die Stadt Geestland als attraktiver Gewerbestandort bekannt gemacht werden. Die angestrebte Ausweisung als Grundzentrum mit mittelzentraler Funktion wegen der überregionalen und regionalen Bedeutung der Stadt Geestland als Gewerbe- und Industriestandort in der Verflechtung mit dem Oberzentrum Bremerhaven könnte diesen Prozess bei Erfüllung der raumordnerischen Voraussetzungen unterstützen.

Die Stadt Langen mit ihren Ortschaften Debstedt, Holßel, Hymendorf, Imsum, Krempel, Langen, Neuenwalde und Sievern sowie die Samtgemeinde Bederkesa mit ihren acht Mitgliedsgemeinden gehören dem Landkreis Cuxhaven an. Die Stadt Langen liegt im Norden der angrenzenden Seestadt Bremerhaven an der Nordseeküste. Nördlich an das Stadtgebiet grenzt die Samtgemeinde Land Wursten. Die Samtgemeinde Bederkesa grenzt östlich an das Langener Stadtgebiet an und befindet sich in einer schönen, von Mooren, Geest, Wald und Wasser geprägten Umgebung.

Die Historie zeigt die Verbundenheit der an der Neubildung der Stadt Geestland beteiligten Kommunen. Sie waren bereits in Teilen vom 15. bis zum 19. Jahrhundert durch das Amt Bederkesa miteinander verbunden. Das Amt Bederkesa umfasste zwei Börden, die Börde Ringstedt mit den Gemeinden der heutigen Samtgemeinde Bederkesa und die Börde Debstedt mit den Ortschaften Wehden, Spaden, Laven, Langen, Debstedt, Sievern und Holßel und dem Flecken Lehe. Börden waren untere Verwaltungs- und Gerichtsbezirke. Der Name Börde wird von „böörn“ abgeleitet, was so viel bedeutet wie „Tragen“ oder „erheben“. Eine Börde war somit ein Bezirk, in dem die Einwohner gemeinsam die öffentlichen Lasten, eine Bürde, zu tragen hatten.

Die Aufteilung des Amtes Bederkesa erfolgte während der napoleonischen Besetzung, der so genannten Franzosenzeit. So wurde die Börde Ringstedt 1810 dem Canton Beverstedt und die Börde Debstedt dem Canton Bremerlehe zugeteilt. Nach der Niederlage Napoleons wurden im Königreich Hannover die alten Verwaltungseinrichtungen, so auch das Amt Bederkesa wieder hergestellt. Im Zuge einer Verwaltungsreform im Königreich Hannover erfolgte eine Neuordnung der Ämter, durch die viele kleinere Ämter zu größeren leistungsfähigeren Ämtern zusammengeschlossen wurden. So kam 1852 auch die Börde Debstedt und 1859 das übrige Amt Bederkesa, dem seit 1852 auch das Klosteramt Neuenwalde mit den Orten Krempel und Hymendorf angehörte, zum Amt Lehe. Damit endete das Amt Bederkesa mit dem Sitz der Amtsverwaltung in der Burg Bederkesa.

Zum Zeitpunkt der letzten allgemeinen Verwaltungs- und Gebietsreform in den 1970er-Jahren hatte die Stadt Langen 14 018 und die Samtgemeinde Bederkesa 10 329 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Gesetzgeber hatte von der Bildung einer Einheitsgemeinde für den Bereich der Samtgemeinde Bederkesa abgesehen, um die Bildung einer Samtgemeinde zu ermöglichen und weil kein ausgeprägter Zentralitätsvorsprung des Fleckens Bad Bederkesa bestanden habe. Diese Organisationsform versprach seinerzeit bei Zusammenschluss kleinerer Gemeinden zu neuen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde eine hinreichende Verwaltungsleistung (vgl. Drucksache 7/1888 S. 19, 20). Die Stadt Langen war aus der gleichnamigen Samtgemeinde entstanden, weil das Siedlungsgebiet der einzelnen Orte bereits miteinander verknüpft war (vgl. Drucksache 7/1888 S. 42, 43).

Durch den Zusammenschluss der Stadt Langen mit den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bederkesa ergeben sich die folgenden Verhältnisse (Bevölkerungszahl nach dem Stand vom 30. September 2011, die Flächenzahl nach dem Stand vom 31. Dezember 2010):

	Fläche (km <sup>2</sup> )	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je km <sup>2</sup>
Stadt Langen	121,99	18 550	152,1
Flecken Bad Bederkesa	43,17	4 966	115
Gemeinde Drangstedt	17,02	1 472	86,6
Gemeinde Elmlohe	23,30	849	36,5
Gemeinde Flögeln	25,26	639	25,3
Gemeinde Köhlen	26,72	977	36,5
Gemeinde Kührstedt	25,60	1 090	42,6
Gemeinde Lintig	47,27	1 278	27
Gemeinde Ringstedt	26,26	873	33,2
	356,59	30 694	86,1

Gegenüber den Verhältnissen bei der letzten allgemeinen Gebietsreform haben sich daher die Einwohnerzahlen der Stadt Langen und der Samtgemeinde Bederkesa erheblich erhöht, auch wenn die demografische Entwicklung nunmehr einen Bevölkerungsrückgang erwarten lässt. Hinzu treten die erhöhten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Gemeinden innerhalb der vergangenen rund vierzig Jahre und die sich zwischenzeitlich ergebenden haushaltswirtschaftlichen Problemstellungen.

Die Neubildung der Stadt Geestland stellt eine geeignete und notwendige Maßnahme dar, den aus der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung entstehenden Herausforderungen und Belastungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft der beteiligten Kommunen zu begegnen. Durch diese Maßnahme werden sich nach den Ermittlungen der beteiligten Kommunen erhebliche finanzielle Verbesserungen jährlich ergeben. Gleichzeitig kann eine leistungsstarke Verwaltung erhalten und ausgebaut werden. Darüber hinaus entspricht sie den einstimmig oder mit großer Mehrheit gefassten Beschlüssen der Räte aller beteiligten Kommunen.

Die neugebildete Stadt Geestland wird aufgrund ihrer Einwohnerzahl, die die zweithöchste im Landkreis Cuxhaven ist, und Größe, die sowohl im Landkreis als auch im Landesdurchschnitt herausragend ist, einen stärkeren Einfluss innerhalb des Landkreises Cuxhaven nehmen können.

Zur Wahrung der örtlichen Interessen in der kommunalen Selbstverwaltung sieht der Gebietsänderungsvertrag vor, dass in den bisherigen Ortschaften der Stadt Langen und in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bederkesa mit der Neubildung der Stadt Geestland Ortschaften nach § 90 NKomVG eingerichtet werden.

Ein gesonderter Wahltermin für die erstmalige Wahl des Rates der neugebildeten Stadt Geestland wurde zum 2. November 2014 beantragt.

Dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend soll die Neubildung der Einheitsgemeinde zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

## II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsverfahrens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

Einschließlich der entlastenden Effekte durch den abgeschlossenen Zukunftsvertrag wird beabsichtigt, Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt zur Verringerung der kamerale Altfehlbeiträge und Überschüsse im Finanzhaushalt zur Tilgung der Liquiditäts- und investiven Kredite zu verwenden. Ab dem Jahre 2018 sollen die Liquiditätskredite abgelöst sein.

Erwartet werden Einsparungen in Höhe von ca. 7 000 000 Euro über einen Zeitraum von zehn Jahren.

### III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Schonung der Ressourcen werden durch die Bündelung der Finanzkraft und der Verwaltungsleistung der Gemeinden gefördert. Im Übrigen sind Auswirkungen durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

### IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Solche Auswirkungen sind durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

### V. Auswirkungen auf Familien

Durch die Bündelung der Finanzkraft wird es möglich werden, die Kinderbetreuung sicherzustellen.

### VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Neugliederung wirkt sich auf den Haushalt des Landes unmittelbar nicht aus, hat insbesondere keine Veränderung der Leistungen des Landes nach dem Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz (NFVG) zur Folge. Die Entschuldungshilfe des Landes aus dem Zukunftsvertrag bemisst sich nach der Höhe der aufgelaufenen Liquiditätskredite von 19 434 469 Euro. Sie ist auf 14 575 851,75 Euro begrenzt. Aufgrund der bereits durch Vertrag vom 23. September 2010 vereinbarte Zins- und Tilgungshilfe für die Stadt Langen in Höhe von 10 500 000 Euro wurden deren Liquiditätskredite nicht berücksichtigt. Im Zukunftsvertrag haben sich die beteiligten Gemeinden verpflichtet, die haushaltswirksamen Maßnahmen durchzuführen.

Zur Erreichung der Haushaltskonsolidierung wurden Einsparmaßnahmen mit einem Betrag von ca. 7 000 000 Euro über einen Zeitraum von zehn Jahren vereinbart. Grundlage dieser Einsparungen sind insbesondere die sich aus der Neubildung der Stadt Geestland ergebenden Effekte.

Der Landkreis Cuxhaven unterstützt bereits die Neubildung der Stadt Geestland. Beabsichtigt ist, dass er für die Dauer von maximal fünf Jahren auch die durch die Neubildung der Stadt Geestland bedingten Mehreinnahmen abzüglich der ihm aus dieser Maßnahme erwachsenden Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen als Zuwendung gewährt.

Durch die Bildung der Stadt Geestland aus insgesamt neun Gemeinden und der Samtgemeinde verringern sich die Aufsichtsaufgaben für den Landkreis Cuxhaven entsprechend. Diese Aufsichtsaufgaben sind jedoch nicht derart aufwendig, dass durch deren Reduzierung eine nennenswerte Entlastung beim Landkreis Cuxhaven zu erwarten ist. Gleiches gilt für den Erhalt der Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde, was allein aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen von rund 200 000 Einwohnern für das Kreisgebiet zu rund 30 000 in der Stadt Geestland ersichtlich ist.

Der mit der vorgesehenen Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung wird auf etwa 10 000 Euro geschätzt. Diese Aufwendungen können aus den Haushaltsmitteln der Vermessungs- und Katasterverwaltung geleistet werden.

### VII. Anhörungen

Zu der Neubildung der Stadt Geestland wurden die Einwohnerinnen und Einwohner von der Stadt Langen und der Samtgemeinde Bederkesa in der Zeit vom 30. April bis 18. Mai 2012 angehört. Anregungen und Bedenken wurden dabei nicht geltend gemacht.

Die Stadt Langen, die Samtgemeinde Bederkesa und ihre Mitgliedsgemeinden wurden zu dem Gesetzentwurf und dessen Begründung angehört. Ihrer Bitte, den Zeitpunkt des Zusammenschlusses auf den 1. Januar 2015 festzusetzen und die erforderlich werdenden Wahlen zum 2. November 2012 anzuberaumen wurde entsprochen.

Die Anhörung der Verbände ist zum 20.10.2012 abgeschlossen.

Das Verfahren zur Normenprüfung durch die Niedersächsische Staatskanzlei ist abgeschlossen. Änderungsvorschläge wurden übernommen.

## **B. Besonderer Teil**

Zu § 1:

Mit der Regelung wird die neue kommunale Körperschaft „Geestland“ gebildet und ihre Bezeichnung und ihr Name festgelegt.

Die Bezeichnung und der Name der neuen Kommune entsprechend dem Antrag der beteiligten Gemeinden. Wegen der bereits der Stadt Langen am 1. Juli 1990 verliehenen Bezeichnung „Stadt“ und des weiterhin in diesem zentralen Ort der neuen Kommune bestehenden städtischen Gepräges ist die Fortführung dieser Bezeichnung für die neue Kommune sachgerecht.

Zu § 2:

Durch die neue Einheitsgemeinde fallen die bisherigen Gemeinden weg und es erübrigt sich die Samtgemeinde. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ihre förmliche Auflösung zu regeln.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinden und der Samtgemeinde Bederkesa bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung, weil in den bei Gebietsänderungen üblichen Gebietsänderungsverträgen nur die Rechtsverhältnisse der Gemeinden geregelt werden können. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden in der Regelung trotz der Regelungsmöglichkeiten im Gebietsänderungsvertrag auch die Mitgliedsgemeinden einbezogen.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt die neu gebildete Stadt Geestland in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der aufgelösten Kommunen stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten) ein. Für den Samtgemeindebürgermeister und den Bürgermeister der Stadt Langen sowie die übrigen Beamtinnen und Beamten findet § 29 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) i. V. m. §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamStG Kraft Gesetzes zur neugebildeten Stadt Geestland über. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer findet für den Übertritt § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund § 36 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Zu Absatz 2:

Während die Fortsetzung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden einer Vereinbarung in Gebietsänderungsverträgen nach § 26 NKomVG zugänglich ist, bedarf es der gesetzlichen Regelung bezüglich des Ortsrechts der Samtgemeinde, zu dem insbesondere Satzungen über die Einrichtungen der Samtgemeinde und die Kosten ihrer Benutzung sowie gefahrenabwehrbehördliche Verordnungen gehören. Die Einbeziehung des Ortsrechts der Stadt Langen und der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bederkesa unter dem Vorbehalt einer Regelung im Gebietsänderungsvertrag erfolgt nur vorsorglich als Auffangregelung.

Zur Herstellung der gewollten einheitlichen Rechtsverhältnisse in der künftigen Gemeinde wird es erforderlich sein, die fraglichen Vorschriften mit Ausnahme örtlich begrenzter Normen, insbesondere der Bebauungspläne, möglichst bald durch Erlass neuer Vorschriften der neu gebildeten Gemeinde zu ersetzen. Die Flächennutzungspläne sind nicht als Ortsrecht zu qualifizieren. Die Flächennutzungspläne der Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Bederkesa gelten nach § 204 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs ohnehin fort. Hinsichtlich dieser Fortgeltung ist jedoch § 204 Abs. 2 Satz 3 des Baugesetzbuches zu beachten.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der bisherigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Eingliederung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer lang-

fristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der neuen Stadt Geestland unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es der neuen Gemeinde durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2015 möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen. Auch den Einwohnerinnen und Einwohnern wird es so ermöglicht, sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen.

Mit der Regelung des Satzes 3 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der neuen Stadt Geestland gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder der vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Zur Erlangung einer wirksamen Regelung für die Verkündung von Rechtsvorschriften sieht der Gebietsänderungsvertrag vor, dass die Hauptsatzung der Stadt Langen bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der Stadt Geestland angewandt wird. Es handelt sich dabei um eine zulässige Bestimmung nach Satz 1, die zur Handlungsfähigkeit der neuen Stadt Geestland erforderlich ist.

Zu § 4:

Die Erlangung der Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde für die Stadt Geestland entspricht dem Antrag der beteiligten Kommunen. Zwar würde die Stadt Geestland nach der Einwohnerzahl vom 30. September 2011 den Status einer selbständigen Gemeinde nach § 14 Abs. 3 Satz 1 NKomVG kraft Gesetzes erhalten. Da die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht vorhersehbar ist, die Stadt Geestland auch bei einer geringfügigen Unterschreitung der Einwohnerzahl von 30 000 in der Lage erscheint, die Aufgaben einer selbständigen Gemeinde wahrzunehmen, wird diese Rechtsstellung mit dieser Regelung verliehen.

Diese Rechtsstellung soll jedoch nicht unabänderlich sein. Die Regelungen des § 14 Abs. 4 NKomVG werden deshalb auch auf diese gesetzliche Verleihung der Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde für anwendbar bestimmt.

Zu § 5:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbücher, Liegenschaftsbücher) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der neuen Gemeinde erfolgt.

Zu § 6:

Zu Absätzen 1 und 2:

Die Bestimmung des Wahltermins entspricht dem Antrag der Stadt Langen und der Samtgemeinde Bederkesa. Es wird so ermöglicht, dass die einzelne Neuwahl zum Gemeinderat und die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der neugebildeten Stadt Geestland bereits vor der Neubildung durchgeführt wird. Gleichzeitig sind nach § 91 Abs. 2 Satz 1 NKomVG auch die Mitglieder der Ortsräte in den künftigen Ortschaften zu wählen, weil die beteiligten Kommunen nicht von der Möglichkeit des § 26 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht haben, durch Gebietsänderungsvertrag die Räte der aufzulösenden Gemeinden für den Rest der Wahlperiode als Ortsräte fortbestehen zu lassen. Bei der Vorbereitung der Gemeindewahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung, einschließlich der im Gebietsänderungsvertrag festgelegten Einrichtung von Ortschaften, in denen Ortsräte zu wählen sind, bereits vorgegriffen werden, damit die erforderlichen Handlungen eingeleitet werden können. Durch die vorgezogenen Gemeindewahlen vor dem Inkrafttreten der Neubildung werden Regelungen über die Einrichtung von Interimsorganen entbehrlich.

Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 weisen Aufgaben in der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl und die Direktwahl dem Rat der Stadt Langen und dem Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bederkesa gemeinsam zu, weil diese schon jetzt eine örtliche Zuständigkeit für das Gebiet der künftigen

Einheitsgemeinde haben und deren Organe erst nach dem 1. Januar 2015 und damit nach dem Wahltag tätig werden können.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird sichergestellt, dass das Beamtenverhältnis der erstmalig zu wählenden Bürgermeisterin oder des erstmalig zu wählenden Bürgermeisters, für deren oder dessen Amt es eine bisherige Inhaberin oder einen bisherigen Inhaber nicht gibt, frühestens zum 1. Januar 2015 begründet wird.

Zu Absätzen 4 und 5:

Die Absätze 4 und 5 eröffnen für die Parteien und Wählergruppen die gleichen Bestimmungen, die bei allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung finden.

Zu § 7:

Die Gemeindeneugliederung soll dem Antrag der beteiligten Kommunen entsprechend am 1. Januar 2015 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der für die einzelnen Neuwahlen nach der künftigen Gliederung notwendigen Sonderregelungen muss jedoch vorgezogen werden

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke  
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer